

## STATSSTØTTE

**Opfordring til at fremsætte bemærkninger efter EF-traktatens artikel 88, stk. 2, til statsstøttesag C 67/99 (ex NN 148/98) — Dampkesselbau Hohenturm GmbH — Tyskland**

(1999/C 379/04)

(EØS-relevant tekst)

Ved brev af 25. oktober 1999, der er gengivet på det autentiske sprog efter dette resumé, meddelte Kommissionen Forbundsrepublikken Tyskland, at den havde besluttet at indlede proceduren efter EF-traktatens artikel 88, stk. 2, over for ovennævnte støtteforanstaltning.

Interesserede parter kan inden en måned efter offentliggørelsen af nærværende resumé og det efterfølgende brev sende deres bemærkninger til:

Europa-Kommissionen  
Generaldirektoratet for Konkurrence  
Direktorat H  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Bruxelles/Brussel  
Telefax (32-2) 299 27 58.

Disse bemærkninger vil blive videresendt til Forbundsrepublikken Tyskland. Interesserede parter, der fremsætter bemærkninger til sagen, kan skriftligt anmode om, at deres navne ikke offentliggøres. Anmodningen skal være begrundet.

**1. Sagsforløb**

Ved brev af 27. december 1996 godkendte Kommissionen en støtte på 32,53 mio. DEM i forbindelse med privatiseringen og omstruktureringen af Dampkesselbau Hohenturm GmbH (<sup>1</sup>). Forbundsregeringen indsendte årsrapporten for 1997 ved brev af 20. november 1998, hvori den meddelte Kommissionen, at omstruktureringen af virksomheden på grundlag af den omstrukturingsplan, der var godkendt af Kommissionen, ikke var lykkedes. Samtidig underrettede den tyske regering Kommissionen om en ændring af omstrukturingsplanen og anmeldte en ny omstrukturingsstøtte på 13,825 mio. DEM.

Der var allerede ydet et lån på 0,825 mio. DEM. Sagen blev derfor registreret som NN 148/98.

Kommissionen stillede supplerende spørgsmål ved brev af 2. februar 1999. Der blev modtaget et svar fra de tyske myndigheder den 1. april 1999.

**2. Beskrivelse af den støtteforanstaltning, over for hvilken Kommissionen indleder proceduren**

Dampkesselbau Hohenturm GmbH var genstand for en positiv beslutning; i december 1996 godkendte Kommissionen en omstrukturingsstøtte på 32,5 mio. DEM. Ifølge den godkendte omstrukturingsplan skulle virksomheden bestå af et holdingselskab (DH Industrieholding GmbH) og udskilte eller nyetablerede operationelle datterselskaber (DH Dampkesselbau GmbH & Co. KG, DH Kraftwerksservice GmbH & Co. KG, DH

Werkstoffprüfung GmbH & Co. KG, DH Schweißtechnologie & Service og DH Bio-Energieanlagen). Det blev forudset, at virksomhedernes levedygtighed ville blive definitivt genetableret i perioden 1996-1999. Virksomhedernes aktiviteter omfattede udvikling, fremstilling, samling og markedsføring af kraftværksudstyr og -installationer, miljøprodukter og anlæg af rørledninger samt det tilhørende reparations- og vedligeholdelsesarbejde.

Ved den sidste optælling beskæftigede virksomhederne, der er beliggende i Hohenturm i delstaten Sachsen-Anhalt, 161 personer og havde en årlig omsætning på 28,3 mio. DEM i 1998. De opfylder betingelserne for at blive anerkendt som SMV.

Da den tyske regering indsendte 1997-årsrapporten, meddelte den Kommissionen, at omstruktureringen af virksomheden på grundlag af den godkendte omstrukturingsplan ikke var lykkedes.

Som følge af en alt for høj gæld måtte DH Dampkesselbau Hohenturm GmbH & Co. KG indgive konkursbegæring i maj 1998, mens likviditeten i DH Industrieholding GmbH kun kunne opretholdes ved tilskud fra BvS. Der blev etableret et nyt selskab — Dampkessel- und Behälterbau GmbH — ejet af samme gruppe af private investorer, som overtog aktiverne i den virksomhed, der var taget under konkursbehandling.

Samtidig underrettede den tyske regering Kommissionen om en ændring af omstrukturingsplanen og anmeldte en ny omstrukturingsstøtte på 13,825 mio. DEM. Formålet med den ændrede plan er en omstrukturering af virksomheden til en komponentproducent/ordreproducent og eftersalgsservicevirksomhed.

(<sup>1</sup>) Statsstøttesag N 729/96; Kommissionens brev af 27.12.1996 (SG(96) D/11702).

For at det kan få en ny chance, har BvS ydet det nyetablerede selskab Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH nye garantier på op til 3 mio. DEM som forskudsgarantier, sikkerhedsstillelser og garantier for kontraktlige forpligtelser (aval) med henblik på at videreføre aktiviteterne i DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG («Auffanglösung»), som nu er taget under konkursbehandling.

Foruden de nye garantier blev det på baggrund af konkursbehandlingen også anset for nødvendigt at forlænge de eksisterende garantier på 10 mio. DEM til fordel for DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG, der blev ydet af BvS inden privatiseringen af virksomheden.

Det blev desuden anset for nødvendigt at opbygge omsætningsaktiverne i den nyetablerede virksomhed; på baggrund af virksomhedens situation kunne dette ikke ske ved lånoptagning på kapitalmarkedet. Der blev derfor stillet et lån på 0,825 mio. DEM til en rente på 6,5 % til rådighed fra delstaten Sachsen-Anhalts konsolideringsfond <sup>(2)</sup>.

### 3. Vurdering

Efter at have undersøgt sagen er Kommissionen stærkt i tvivl om, hvorvidt den nyetablerede virksomheds levedygtighed kan genetableres inden for en rimelig tidsfrist. Der er ingen data, der kan efterprøves vedrørende det nyetablerede Dampfkessel- und Behälterbau GmbH, og som kan give en idé med hensyn til muligheden for at etablere virksomheden på markedet som producent af effektive kedelkomponenter og trykbeholdere. Denne vurdering underbygges af de meget vage antagelser vedrørende de fremtidige driftsbetingelser. De langsigtede data er ikke konkrete nok til at give en tilstrækkelig pålidelig forudsigelse.

Kommissionen godkender normalt kun, at der ydes yderligere omstrukturingsstøtte under usædvanlige og uforudsigelige omstændigheder, som virksomheden ikke er ansvarlig for. Uforudsigelige omstændigheder vil sige begivenheder, der var absolut uforudsigelige, da omstrukturingsplanen blev udarbejdet. På grundlag af de oplysninger, Kommissionen har fået forelagt, er den ikke i stand til at godkende denne undtagelse fra »engangs«-princippet med hensyn til den støtte, der er ydet til fordel for DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG, som er under konkursbehandling.

Endvidere skal det erindres, at virksomheden naturligvis skal gennemføre den af Kommissionen godkendte oprindelige omstrukturingsplan i fuldt omfang og opfylde alle de betingelser, der er fastsat i Kommissionens relevante beslutning. Kommissionen må betragte enhver manglende opfyldelse af planen og de tilhørende forpligtelser som en uretmæssig brug af støtte. Der er stadig en række uafklarede spørgsmål med hensyn til den omstrukturerede DH-gruppens gennemførelse af den godkendte plan. Det centrale punkt bestod i at realisere et

<sup>(2)</sup> Programmet for konsolideringslån til små og mellemstore virksomheder i delstaten Sachsen-Anhalt (konsolideringsfond) er et godkendt program (N 452/97).

investeringsprogram på 11,9 mio. DEM, samtidig med at der var blevet ydet godkendt støtte til opretholdelse af likviditeten i DH Industrieholding GmbH. Kommissionen tager hensyn til, at den i tilfælde af misbrug af støtte kan indlede den formelle undersøgelsesprocedure, jf. artikel 16 i Rådets forordning (EF) nr. 659/1999 <sup>(3)</sup>.

I princippet skal det også bemærkes, at en virksomhed, der overtager aktiver i en virksomhed under konkursbehandling, ikke anses for at drage fordel af en støtte, der tidligere er ydet denne virksomhed, forudsat at overtagelsesbetingelserne er af en sådan art, at de udelukker enhver formodning om, at der er foretaget en transaktion med det formål at få uforenelig støtte til igen at se forenelig ud og undgå et eventuelt fremtidigt krav om tilbagebetaling. Dette er afgjort af betydning i den foreliggende sag, idet aktionærerne i den såkaldte »Auffanglösung«, nemlig det nystiftede Dampfkessel- und Behälterbau GmbH, og i virksomheden under likvidation, DH Dampfkesselbau, er identiske. Spørgsmålet om, hvad der skete med den gamle støtte, er endnu ikke afklaret.

Endvidere tager Kommissionen forbehold for, at beslutningen til fordel for Dampfkesselbau Hohenturm GmbH var baseret på urigtige oplysninger, som blev indsendt under proceduren, og som var af afgørende betydning for beslutningen. En ophævelse af beslutningen efter artikel 9 i forordning (EF) nr. 659/1999 kunne derfor komme på tale.

I henhold til artikel 14 i forordning (EF) nr. 659/1999 kan ulovligt udbetalt støtte kræves tilbagebetalt fra støttemodtageren.

#### „I. DAS VERFAHREN

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1996 genehmigte die Kommission Beihilfen in Höhe von 32,53 Mio. DEM für die Privatisierung und Umstrukturierung der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH <sup>(4)</sup>. Gleichzeitig wurde die Bundesregierung aufgefordert, jährlich Bericht über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu erstatten. Der Jahresbericht von 1997 wurde mit Schreiben vom 20. November 1998 übermittelt. Darin wurde der Kommission mitgeteilt, daß die Umstrukturierung auf der Grundlage des von der Kommission genehmigten Plans nicht erfolgreich verlaufen ist. Die Bundesregierung unterrichtete die Kommission im selben Schreiben von einer Änderung des Umstrukturierungsplans und meldete eine neue Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 13,825 Mio. DEM an.

Da bereits ein Darlehen über 825 000 DEM gewährt worden war, wurde die Sache unter der Nummer NN 148/98 registriert.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1999 forderte die Kommission weitere Auskünfte an. Die Antwort der deutschen Behörden ging am 1. April 1999 bei der Kommission ein.

<sup>(3)</sup> Rådets forordning (EF) nr. 659/1999 af 22. marts 1999 om fastlæggelse af regler for anvendelsen af EF-traktatens artikel 88 (EFT L 83 af 27.3.1999, s. 1).

<sup>(4)</sup> Staatliche Beihilfe N 722/96; Schreiben der Kommission vom 27. Dezember 1996 (SG(96) D/11702).

## II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

## 1. Unternehmenssituation

Die aus der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH hervorgegangenen Gesellschaften der Dampfkessel Hohenturm Unternehmensgruppe haben ihren Sitz in Hohenturm, Land Sachsen-Anhalt, einer Region mit einer sehr hohen Arbeitslosenquote von 20,4 %. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften umfaßt die Entwicklung, Herstellung, Montage und den Vertrieb von Kraftwerksausrüstungen und Anlagen, Umweltschutzkomponenten, Stahl- und Rohrleitungsbau sowie Reparatur und Serviceleistungen des vorgenannten Profils. In den Gesellschaften, die einer Gruppe privater Investoren gehören, waren zuletzt 161 Arbeitnehmer beschäftigt. Ihr Jahresumsatz belief sich 1998 auf 28,3 Mio. DEM. Die Unternehmensgruppe erfüllt die Voraussetzungen für KMU.

## 2. Der genehmigte Umstrukturierungsplan

Wesentlicher Aspekt des genehmigten Umstrukturierungsplans war es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Unternehmen als erfolgreicher Anbieter von Komplettanlagen im Markt für kleinere und mittlere Kraftwerks- und Kesselanlagen kommunaler und mittelständischer Betreiber auftreten kann.

Der Umstrukturierungsplan enthielt deshalb mehrere Vorgaben:

- Neuordnung des Unternehmens in eine Besitz-Holding (DH Industrieholding) und Ausgliederung bzw. Neugründung operativer Tochtergesellschaften (DH Dampfkesselanlagenbau, DH Kraftwerksservice, DH Bio-Energieanlagen, DH Werkstoffprüfung und DH Schweißtechnologie),
- neue Investitionen in Fertigungsstätten und Ausrüstungen,
- Kostensenkung im Bereich Management, Produktion und Controlling.

Die endgültige Wiederherstellung der Rentabilität der Unternehmen war für den Zeitraum 1996—1999 vorgesehen.

## Verwendung der genehmigten staatlichen Beihilfe:

(in Mio. DEM)

Maßnahme	Genehmigte Beihilfe	Gewährt bis 31.12.1997
Soziale Maßnahmen	0,9	0,9
Verlustausgleich	5,1	15,0 <sup>(1)</sup>
Investitionen	11,9	—
Forschung/Entwicklung	3,0	—
Entschuldung gegenüber Banken	2,6	2,6
Entschuldung gegenüber der BMGB	9,03	9,3
Insgesamt	32,531	27,530

<sup>(1)</sup> Mit den 15 Mio. DEM sind bilanzwirksame Verluste der DH Industrieholding ausgeglichen worden, wobei jedoch die in der Genehmigung der Kommission vorgegebene Zweckbindung nicht eingehalten wurde.

## 3. Scheitern des genehmigten Umstrukturierungsplans

Durch die Aus- und Neugründungen und die hierdurch geschaffenen schlankeren und leistungsfähigeren Strukturen sowie durch die Restrukturierung der Fertigung konnten die Marktpräsenz der DH-Gruppe im Zuliefer- und Service-Bereich zwar gestärkt und namhafte Unternehmen wie RWE, ABB Kraftwerksservice, Babcock Kraftwerkstechnik und Siemens KWU als Kunden gewonnen werden, doch zeigte sich recht schnell, daß die strategische Zielrichtung des Umstrukturierungskonzeptes, als Anlagenbauer sämtliche Leistungen vom Engineering bis zur Fertigung und Montage aus einer Hand anzubieten, nicht durchsetzbar sein würde.

Den Angaben der deutschen Behörden zufolge hatte sich der Anlagenbaumarkt seit 1995/96 so grundlegend und dynamisch verändert, daß auch etablierte Großunternehmen gezwungen waren, sich durch Fusionen, Restrukturierungen und Neupositionierung — vor allem im Engineering-Geschäft — an eine dramatisch veränderte Marktsituation anzupassen. Die Marktnische für kleinere Anlagen (kommunale Nutzer und mittelständische Industriebetriebe), die bisher von den großen Wettbewerbern (z. B. Babcock, Steinmüller, Lentjes) weitgehend unbeachtet geblieben war, hatte sich durch einen Zusammenbruch des Neuanlagengeschäfts aufgrund der Liberalisierung des Energieversorgungsmarkts und der Krisen in Asien und die hieraus folgende Umorientierung der Großunternehmen geschlossen, bevor sich die DH-Gruppe hier positionieren konnte.

Darüber hinaus mußten die Investoren feststellen, daß die zum Zeitpunkt der Privatisierung vorliegenden Zahlen zum Angebotsvolumen auf unzutreffenden Annahmen beruhten. Die hierauf zurückzuführende Unterauslastung führte zu Cash-Verlusten in Höhe von ca. 3 Mio. DEM.

Wesentlich härter wurden die Sanierungsbemühungen jedoch durch Nachlaufverluste in Höhe von etwa 5,5 Mio. DEM aus Aufträgen, die vor der Privatisierung geschlossen worden waren, getroffen.

Die Investoren hatten vor Erwerb der Anteile der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH die Möglichkeit, eine Due-diligence-Prüfung vorzunehmen, doch aufgrund des eng gesteckten Zeitrahmens verließen sie sich auf die Angaben des Unternehmens und verzichteten auf eine Überprüfung der Kalkulation und Marktchancen der Angebote durch eigene Berechnungen und Kundenbefragungen.

Darüber hinaus kam es zu Durchführungs- und Lieferschwierigkeiten bei der Bewältigung eines von der DH Dampfkesselbau Hohenturm akquirierten Großauftrags im Zusammenhang mit dem Bau eines Kraftwerks im Vereinigten Königreich, der bei einem Umsatz von 14,6 Mio. DEM zu Cash-Verlusten von 6,3 Mio. DEM führte.

Ein Vergleich der Ist-Situation bezüglich der Umsatzzahlen und des Unternehmensergebnisses zum genehmigten Umstrukturierungsplan zeigt zum Ende des Jahres 1998 eine Abweichung von mehr als 100 %. Ca. 80 % der seit der Privatisierung aufgelaufenen Verluste in der Unternehmensgruppe in Höhe von 24 Mio. DEM entfallen auf den Anlagenbau (DH Industrieholding und DH Dampfkesselbau kumuliert).

Während die DH Dampfkesselbau wegen Überschuldung am 25. Mai 1998 einen Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft stellen mußte, konnte die Liquidität der DH Industrieholding nur durch Zuschußzahlungen der BvS aufrechterhalten werden.

Die Weiterführung des Dampfkesselanlagenbaus war in dieser Situation wenig sinnvoll. Die Investoren suchten daher nach einem modifizierten Lösungsweg, der die Fortführung der Unternehmensgruppe sichern sollte.

#### 4. Modifizierter Umstrukturierungsplan

##### 4.1. Interne Maßnahmen

Ziel des modifizierten Unternehmensplans — Restrukturierung des Unternehmensportfolio als Komponenten- und Lohnfertiger sowie Servicegesellschaft — soll es sein, die Position in den Service- und Dienstleistungsgeschäften zu stabilisieren und eventuell auszubauen. Als Voraussetzung hierfür und mit Blick auf die oben skizzierte Marktsituation soll die als Auffanglösung für die in Gesamtvollstreckung befindliche DH Dampfkesselbau gegründete Dampfkessel- und Behälterbau GmbH als Komponenten- und Lohnfertiger aufgebaut werden.

Hierfür besteht folgende Ausgangsposition: Da das Anlagevermögen nach wie vor von der DH Industrieholding gemietet wird, hat die Dampfkessel- und Behälterbau GmbH als Vermögenswert lediglich das personelle Know-how übernommen, für das kein Kaufpreis gezahlt worden ist. Das Unternehmen wird daher mittelfristig lediglich einen Investitionsmittelbedarf von etwa [...] (\*) DEM haben. Darüber hinaus vermeidet bzw. verringert das Unternehmen zukünftig die im Anlagenbau erheblichen Kalkulationsrisiken und Vorfinanzierungen sowie die damit verbundenen möglichen Gewährleistungsrisiken.

Den deutschen Behörden zufolge ist es DH Kraftwerksservice gelungen, am Markt Fuß zu fassen und Projekte z. B. für RWE, ABB oder Badenwerke kostendeckend oder mit Gewinn abzuschließen. Für die Zukunft werden erhebliche Auftragsvolumina insbesondere aus einer operativen Verbindung mit der Firma DIM Industrieservice, einem Unternehmen, das im Bereich des Industrieservice sowie im Stahl- und Walzwerksservice aktiv ist, erwartet. Auch der DH Werkstoffprüfung ist es gelungen, neben der Erreichung einer Grundauslastung zunehmend externe Kunden zu gewinnen. Die DH Schweißtechnologie bietet u. a. mit dem sogenannten Orbitalschweißverfahren durchaus zukunftsweisende Dienstleistungen an, die das Leistungsangebot der Gruppe sinnvoll abrunden.

Da die Gruppe infolge des modifizierten Umstrukturierungsplans keine Kompletetalagen mehr errichtet, hat die DH Industrieholding ihre Mehrheitsbeteiligung von 51 % an der DH Bio-Energieanlagen zum Buchwert des Eigenkapitals an den Mitgesellschafter verkauft.

(\*) Betriebsgeheimnis.

Diese insbesondere der dramatisch veränderten Wettbewerbssituation Rechnung tragenden Maßnahmen sollen im Zusammenspiel mit notwendigen Maßnahmen der finanziellen Konsolidierung dazu beitragen, daß sich die Unternehmen der DH-Gruppe am Markt behaupten und als hochwertige Zulieferer im Kesselbau sowie dem aktuellen Trend zu kleineren Kraftwerkstypen, vor allem Gas- und Dampfanlagen sowie Biomasseanlagen folgend (ein Bereich, in dem die Unternehmen erfahren sind und als Komponentenlieferanten über gute Referenzen verfügen), ihre Überlebensfähigkeit unter Beweis stellen.

#### 4.2. Finanzielle Umstrukturierung

##### a) Beihilfen zugunsten der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH

Für die neugegründete Gesellschaft Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH als Auffanglösung gewährt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) eine neue Rahmenbürgschaft bis zu 3 Mio. DEM. Verbürgt wurden damit Anzahlungs-, Erfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften (Avalbürgschaften). Im übrigen war es neben der Absicherung der Neuaufträge erforderlich, das Umlaufvermögen der neugegründeten Gesellschaft aufzubauen, was angesichts der Unternehmenssituation durch die Inanspruchnahme des Fremdkapitalmarkts nicht möglich war. Daher wurde aus dem Konsolidierungsfonds des Landes Sachsen-Anhalt<sup>(5)</sup> ein zu 6,5 % verzinsliches Darlehen in Höhe von 825 000 DEM zur Verfügung gestellt.

##### b) Verlängerung der bestehenden Rahmenbürgschaft für die DH Dampfkesselbau

Neben der Gewährung einer neuen Rahmenbürgschaft wurde die Verlängerung der Frist für die Ablösung der von der BvS vor der Privatisierung gewährten Avalbürgschaften in Höhe von 10 Mio. DEM zugunsten der sich in Gesamtvollstreckung befindlichen DH Dampfkesselbau als erforderlich angesehen. 1996, als das Unternehmen privatisiert wurde, bestand ein verbürgter Avalrahmen in Höhe von 20 Mio. DEM, der privatisierungsvertraglich von den Erwerbern abzulösen ist. Dies ist mangels ausreichender Liquidität erst in Höhe von 10 Mio. DEM erfolgt. Die Ablösungsfrist soll bis zum 2. Januar 2000 verlängert werden.

##### c) Investorenbeitrag

Die Gesellschafter der DH Industrieholding als 100%ige Anteilseignerin der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH statten ihrerseits die Gesellschaft mit einer Eigenkapitaleinlage von 1 Mio. DEM aus. Darüber hinaus haben sie der DH Industrieholding weiteres Eigenkapital in Höhe von 3,5 Mio. DEM als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt. Damit wurde diese in die Lage versetzt, entsprechend einer Nachtragsvereinbarung zum Privatisierungsvertrag zugunsten der Tochtergesellschaften deren Ausfälle aufgrund der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der DH Dampfkesselbau bis zur Höhe von 1,6 Mio. DEM auszugleichen.

<sup>(5)</sup> Die Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungsdarlehen an mittelständische Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt (Konsolidierungsfonds) ist ein genehmigtes Programm (N 452/97).

Finanzausstattung des modifizierten Umstrukturierungsplans

Quelle	Art	Mio. DEM
BvS	Bürgschaft	3,0
BvS	Bürgschaftsverlängerung	10,0
Land Sachsen-Anhalt	Darlehen	0,825
Investor	Eigenkapitaleinlage	1,0
Investor	Gesellschafterdarlehen	3,5
Insgesamt		18,325

Der modifizierte Umstrukturierungsplan gilt für den Zeitraum 1998—2001.

## III. BEURTEILUNG DER BEIHILFE

## 1. Allgemeine Regeln für staatliche Beihilfen

Durch die von den deutschen Behörden bereitgestellten Beihilfen werden Unternehmen der DH-Gruppe, insbesondere die neugegründete Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH und die DH Dampfkesselbau (in Gesamtvollstreckung), begünstigt.

Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag bildet die einzige Rechtsgrundlage für die Vereinbarkeit von Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten mit dem Gemeinsamen Markt. Danach kann die Kommission ‚Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [. . .], soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft‘ unter Anwendung der gemeinschaftlichen Leitlinien für die Beurteilung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen<sup>(6)</sup> genehmigen.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt die Kommission auch, daß die Unternehmen der DH-Unternehmensgruppe in einem Gebiet liegen, das unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fällt, da die neuen Bundesländer zu denjenigen Regionen der Gemeinschaft gehören, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist und erhebliche Unterbeschäftigung herrscht<sup>(7)</sup>.

Erhalten einzelne Unternehmen Beihilfen, so wird die strukturelle Anpassungslast auf andere Unternehmen abgewälzt. Die Kommission betrachtet Umstrukturierungsbeihilfen daher besonders kritisch und genehmigt sie nur dann, wenn durch einen weitreichenden, soliden und realistischen Umstrukturierungsplan, der sowohl physische als auch finanzielle Umstrukturierungsmaßnahmen enthält, die Rentabilität des Unternehmens langfristig wiedergestellt wird, ohne daß unannehmbare,

<sup>(6)</sup> ABl. C 368 vom 23.12.1994.

<sup>(7)</sup> Entscheidung 94/266/EG der Kommission vom 21.12.1993 (ABl. L 114 vom 5.5.1994).

nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft entstehen. Ohne einen solchen Plan sieht die Kommission die Beihilfe lediglich als Betriebsbeihilfe zum Verlustausgleich an, die nicht zulässig ist<sup>(8)</sup>.

Gewähren öffentliche Stellen einem Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten Darlehen oder Bürgschaften, so besteht die Wahrscheinlichkeit, daß diese finanziellen Transfers Elemente einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthalten. Daher müssen derartige finanzielle Transaktionen der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag vorher mitgeteilt werden. Die Vermutung, daß in diesem Fall eine Beihilfe vorliegt, verstärkt sich, wenn z. B. der gesamte Wirtschaftszweig, wie die deutschen Behörden im vorliegenden Fall erklärt haben, mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Kommission bedauert daher, daß die Bundesrepublik Deutschland ihrer Meldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen ist, indem sie Beihilfen gewährte, bevor sie der Kommission notifiziert wurden.

Die Begünstigung eines Darlehens oder einer staatlichen Bürgschaft besteht darin, daß das Risiko durch den Staat getragen wird. Das Beihilfeelement muß daher an den Details der Bürgschaft oder des Darlehens, insbesondere dem Ausfallrisiko des Schuldners gemessen werden. Da der Risikofaktor auf Erfahrungswerten hinsichtlich von Forderungsausfällen unter vergleichbaren Umständen beruht, beträgt die Beihilfeintensität im vorliegenden Fall 100 %.

## 2. Vereinbarkeit der Beihilfen zugunsten der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH

## 2.1. Förderungswürdigkeit des Unternehmens

Den Leitlinien zufolge kommt die neugegründete Dampfkessel- und Behälterbau GmbH grundsätzlich nicht für Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt grundsätzlich für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind und in dessen wirtschaftlicher Kontinuität stehen. Einzige Ausnahme von dieser Regel sind mögliche Fälle, die von der BvS im Rahmen ihres Privatisierungsauftrags bezuschußt werden<sup>(9)</sup>. Die Dampfkessel- und Behälterbau GmbH befindet sich in den neuen Bundesländern und führt die Geschäfte der in Gesamtvollstreckung befindlichen DH Dampfkesselbau fort.

## 2.2. Wiederherstellung der Rentabilität

Eine Umstrukturierung stützt sich auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens.

<sup>(8)</sup> Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) GATT-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156 ff.) sowie auch Mitteilung der Kommission (ABl. C 328 vom 25.11.1994, S. 2 — Iritecna).

<sup>(9)</sup> Siehe Entscheidungen der Kommission N 874/96 und NN 139/96 vom 16.4.1997 sowie vom 29.4.1997 — UNION Werkzeugmaschinen GmbH; Entscheidung der Kommission N 892/96, Schreiben D/4047 vom 28.5.1997 sowie Schreiben der Kommission D/55085 vom 30.12.1998.

Der von den deutschen Behörden vorgelegte modifizierte Umstrukturierungsplan beschreibt zwar nachvollziehbar die Umstände, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, sowie die betreffenden Umstrukturierungsmaßnahmen, doch bezweifelt die Kommission nach wie vor, daß der neue Umstrukturierungsplan den Bedingungen der Leitlinien entspricht.

Die Kommission hat erhebliche Zweifel daran, daß durch die Neuordnung der Unternehmensgruppe die Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist langfristig wiederhergestellt werden kann. Trotz der durch die deutschen Behörden übermittelten Unternehmensdaten bezüglich der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH, die eine positive Unternehmensentwicklung prognostizieren, erscheint die Gesellschaft im Verbund der Unternehmen der DH-Gruppe weiterhin stark gefährdet.

Wegen des Fehlens jeglicher Informationen über die Finanzströme und die Abgrenzung der Konten innerhalb der DH-Gruppe hegt die Kommission die Befürchtung, daß die Probleme der DH Industrieholding, die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich sind, auf das neu errichtete Unternehmen durchschlagen. Die Kommission hat im übrigen keine Finanzdaten für die Unternehmensgruppe (z. B. Bilanzvorausschau, Gewinn- und Verlustrechnung) erhalten, die die Entwicklung der Unternehmen in der Zukunft zeigen.

#### Erwartete finanzielle Ergebnisse für die DH Industrieholding

	1998 (Ist-Zahlen)	1999 (Prognose- modifizierter Plan)	2000	2001
Umsatz	5 618 497	[..] (*)	[..] (*)	[..] (*)
Materialkosten	2 956 614	[..]	[..]	[..]
Personalkosten	857 179	[..]	[..]	[..]
Abschreibung	2 016 245	[..]	[..]	[..]
Ergebnis	- 8 637 839	[..]	[..]	[..]

(\*) Betriebsgeheimnis.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Holding-Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist langfristig wiederherzustellen.

Diese Einschätzung wird dadurch verstärkt, daß die Annahmen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen für die gesamte Unternehmensgruppe nur sehr vage formuliert sind. Insbesondere ist die Vorausschau bezüglich der Situation und der Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den Märkten, die von den Unternehmen der DH-Gruppe bedient werden sollen, nicht so konkret, um eine hinreichend sichere Prognose zu stellen.

Es wurde lediglich ausgeführt, daß durch mögliche Aufträge aus der Hydraulik Nord GmbH, die zum nicht näher skizzierten DIM Industrieservice gehört, 1998 ein Auftragsvolumen in Höhe von [..] (\*) DEM erwartet wurde. Die deutschen Behör-

(\*) Betriebsgeheimnis.

den haben darüber hinaus nicht dargelegt, woraus sich die Einschätzung ableitet, daß der DH Kraftwerksservice in 1999 Aufträge in einem Volumen von bis zu [..] (\*) DEM akquirieren kann. Unklar ist auch, wie die operative Anbindung der Unternehmen der DH-Gruppe an den DIM Industrieservice gestaltet werden soll.

Insbesondere bezüglich der neugegründeten Dampfkessel- und Behälterbau GmbH fehlen jegliche nachprüfbare Daten, die darüber Aufschluß geben könnten, daß es dem Unternehmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gelingen wird, sich langfristig als Produzent von anspruchsvollen Komponenten für Kesselanlagen sowie von Apparaten und Druckbehältern am Markt zu etablieren.

Dies ist um so mehr erforderlich, als sich die Prognose der Investoren zur Entwicklung der Unternehmensgruppe nach der Privatisierung im wesentlichen als nicht zutreffend erwiesen hat.

Da zudem auch bezüglich der übrigen Unternehmen der DH-Gruppe nachprüfbare Daten zur Angebots- und Auftragsituation fehlen, kann keine Prognose gestellt werden. Es sind deshalb ernsthafte Zweifel an der Lebensfähigkeit der Unternehmen angebracht.

Konsequenterweise führt die Analyse der der Kommission vorliegenden Unternehmensdaten nicht zu dem Ergebnis, daß die neu gegründete Dampfkessel- und Behälterbau GmbH in der Lage sein wird, aus eigener Kraft im Wettbewerb zu bestehen und insbesondere alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungen decken zu können.

### **3. Beihilfe zugunsten der DH Dampfkesselbau (in Gesamtvollstreckung)**

Im Zusammenhang mit der Verlängerung einer bestehenden Bürgschaftsregelung zugunsten der in Gesamtvollstreckung befindlichen Gesellschaft muß beachtet werden, daß zur Vermeidung jeder mißbräuchlichen Förderung Umstrukturierungsbeihilfen normalerweise nur einmal gewährt werden sollen. Das Unternehmen muß daher bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans weitsichtig planen. Die Kommission genehmigt in der Regel die Gewährung einer weiteren Umstrukturierungsbeihilfe nur unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat. Unter unvorhersehbaren Umständen ist ein Ereignis zu verstehen, das zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans in keiner Weise vorhergesehen werden konnte. Auf der Basis der ihr übermittelten Informationen sieht sich die Kommission nicht in der Lage, eine Ausnahme vom Grundsatz der ‚einmaligen Beihilfe‘ zu genehmigen.

### **4. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Auflagen durch die DH-Gruppe**

Des weiteren ist zu bedenken, daß das Unternehmen selbstverständlich den von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der diesbezüglichen Kommissionsentscheidung aufgegebenen Verpflichtungen

(\*) Betriebsgeheimnis.

einhalten muß. Jede Nichteinhaltung des Plans und der betreffenden Verpflichtungen müßte die Kommission als mißbräuchliche Verwendung der Beihilfe ansehen. Nach wie vor sind, was die Durchführung des genehmigten Plans durch die DH-Gruppe angeht, Fragen offen. Kernelement des Plans war die Durchführung eines Investitionsprogramms im Umfang von 11,9 Mio. DEM, während mit einem wesentlichen Teil der genehmigten Beihilfen die Liquidität des DH Industrieholding aufrechterhalten worden ist.

Darüber hinausgehend gibt es Bedenken bezüglich eventuell unrichtiger Informationen, die für die frühere Genehmigung erteilt worden sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß ein Unternehmen, welches Assets einer Gesellschaft in Gesamtvollstreckung übernimmt, nicht als eines gilt, das durch eine dieser Gesellschaft früher gewährten Beihilfe begünstigt wird, vorausgesetzt daß die Bedingungen der Übernahme so sind, daß jeder Verdacht eines ‚Auswaschens‘ (jede Maßnahme, die dazu dient, nicht vereinbarte Beihilfen als vereinbar erscheinen zu lassen und eventuellen zukünftigen Rückforderungen zu entziehen) der Beihilfe ausgeschlossen ist. Im vorliegenden Fall ist dies durchaus von Belang, da die Gesellschafter der als Auffanglösung neugegründeten Dampfkessel- und Behälterbau GmbH für die in Gesamtvollstreckung befindliche DH Dampfkesselbau mit den Gesellschaftern der DH Dampfkesselbau identisch sind.

Es wurde nicht dargelegt, warum und unter welchen Umständen die alten Gesellschafter zur Fortführung des Unternehmens bestimmt worden sind.

Nicht geklärt wurde insoweit auch die Frage, was mit den alten Beihilfen geschehen ist.

Solange der Kommission keine vollständigen Informationen über den Umstrukturierungsplan und die Auswahl der Investoren vorliegen, kann sie die Einhaltung der übrigen Bedingungen der Leitlinien nicht beurteilen.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bringt die Kommission ihre Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen zugunsten der Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH zum Ausdruck. Die Analyse der der Kommission übermittelten Daten zur Unternehmensentwicklung lassen Zweifel daran bestehen, daß aufgrund des vorgeschlagenen Umstrukturierungsplans eine Reorganisation der Unternehmen in der Weise erfolgt, daß diese nach Abschluß der Umstrukturierung alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten ohne weitere Beihilfen decken können. Die Eigenkapitalrentabilität der neu errichteten Gesellschaft wird nach Auffassung der Kommission nicht ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können.

Im übrigen hat die Kommission auch Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen und Zielrichtung der Errichtung der neuen Gesellschaft.

Wegen fehlender Informationen über die Finanzbeziehungen zwischen der DH Industrieholding und ihren Tochterunternehmen muß der Schluß gezogen werden, daß ernsthafte Zweifel an der Lebensfähigkeit der gesamten DH-Gruppe angebracht sind.

Die Kommission hat auch Bedenken, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Ausnahme vom Grundsatz der ‚einmaligen Beihilfe‘ bezüglich der der DH Dampfkesselbau gewährten Beihilfe vorliegen.

Darüber hinaus hat die Kommission Bedenken dahingehend, ob der ursprüngliche Umstrukturierungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Bedenklich erscheint auch der Umstand, daß die ‚Auffanglösung‘ mit denselben Investoren weitergeführt wurde wie vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der DH Dampfkesselbau. Konsequenterweise hat die Kommission Bedenken, ob im vorliegenden Fall ein Beihilfemißbrauch festzustellen ist. Die Kommission gibt zu bedenken, daß sie bei mißbräuchlicher Anwendung von Beihilfen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates<sup>(10)</sup> das förmliche Prüfverfahren eröffnen kann.

Im übrigen hat die Kommission Bedenken, daß die zugunsten der Dampfkessel Hohenturm GmbH erlassene Entscheidung auf der Übermittlung unrichtiger Informationen beruht, die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor waren. Daher könnte möglicherweise ein Widerruf der Entscheidung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 in Betracht gezogen werden.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, hinsichtlich der genannten Maßnahmen und eventueller künftiger Beihilfen, die die weitere Umstrukturierung der DH-Gruppe unterstützen sollen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag sowie Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 zu eröffnen.

Aus diesen Gründen fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit dieser und weiterer möglicher Beihilfen, die im Zusammenhang mit der Restrukturierung dieser Unternehmen gewährt worden sind, sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen annehmen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).